

Beschluss der 81. Verbandsversammlung am 15.05.2020 zu TOP 12.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 174), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA Seite 284) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am 15. Mai 2020 nachstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Juli 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2016 als Verwaltungskostensatzung.

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 174), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA Seite 284) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 15. Mai 2020 nachstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Juli 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2016 als Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Kostentarif enthalten sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (3) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit und der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit maßgebend.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. außerhalb eines Widerspruchsverfahrens zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf 25% des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Kosten des Widerspruchs

- (1) Wenn und soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die

angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, bemisst sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach der lfd. Nr. 12 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (4) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
- (5) Für Auslagen gilt § 6 der Satzung.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 14.1. angewendet werden kann.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
 2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer einen Auftrag zur Herstellung/Funktion der Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlage erteilt hat; oder
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrages oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen anderen Zeitpunkt im Bescheid bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
- (4) Bis zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Verband im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verband die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Der Verband kann die von ihm festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 11
Säumniszuschläge

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Verband zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verband zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 12
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, Seite 405) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 2-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.05.2020.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Anlage nach § 2

Gebühren (§§ 3 und 4 der Satzung) und Auslagen (§ 6 der Satzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) bis zum Format DIN A 4 je Seite	
1.1.1.	bis zu 50 Stück je Seite	0,50
1.1.2.	ab dem 51. Stück je Seite	0,20
1.1.3.	im Format DIN A3 je Seite	0,75
1.2.	Farbausdrucke mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage, je Seite	0,75
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3.	Schachtscheine, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
3.3.	Einsicht in Unterlagen Trinkwasserschutzkarten und in die Bestimmungen zu den Nutzungseinschränkungen	kostenfrei
3.3.1.	Bei besonderen Ermittlungen zu Trinkwasserschutzkarten (z.B. Heraussuchen spezieller Flurstücke o.ä.)	eine Gebühr entsprechend 3.2.2.
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dergleichen), je Seite	2,00

5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je Seite	17,50
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
8.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,50
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung von Gebühren- und Beitragsbescheiden, je Seite	1,00
8.3.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden	5,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	17,50
10.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
10.1.	Abnahme der Trinkwasseranlage je angefangene halbe Stunde	17,50
10.2.	Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern, je angefangene halbe Stunde	17,50
10.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	17,50
10.4.	Entscheidung zur Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	75,00
10.5.	Genehmigung zur Abnahme von Trinkwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
10.6.	Entnahme und Untersuchung von Trinkwasser- Proben, die durch satzungswidriges Verhalten erforderlich sind	50,00 bis 255,00
11.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung	75,00

11.2.	Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern, je angefangene halbe Stunde	17,50
11.3.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	75,00
11.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
11.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Verhalten erforderlich werden	50,00 bis 255,00

12.	Widerspruchskosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2		
	Bescheidwert (EURO)		Euro
	1,00	bis 200,00	10,00
	201,00	bis 500,00	50,00
	501,00	bis 5.000,00	100,00
	5.001,00	bis 10.000,00	150,00
		über 10.000,00	200,00
	<p>Im Einzelfall kann von der Staffelung abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Die Gebührenfestsetzung erfolgt dann im Rahmen des vorgegebenen Gebührenrahmens von 10,00 bis 500,00 €.</p>		

13.	Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung		
13.1.	Beseitigung von Frostzählern (Wasserzähleinrichtung, die durch Witterungseinwirkung beschädigt wurde) je angefangene halbe Stunde	41,00	
13.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen	25,00	
13.3.	Dichtigkeitsprüfung (beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen)	333,00	
13.4.	Schadenbeseitigung an Trinkwasserleitungen und Wasserzähleinrichtungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Materialaufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde	17,50	

13.5.	Für Mehrkosten, die dem Verband durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %		
	Überprüfung von Wasserzählern (netto)		
	Für eine beantragte Überprüfung von Wasserzählern entstehen in Abhängigkeit von der Zählergröße folgende Kosten, die durch den Antragsteller zu entrichten sind: zuzüglich je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde 17,50		
	Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	
bis Q _n 10	bis Q _n 10	130,00	
bis Q _n 100	bis Q _n 160	350,00	
> Q _n 100	> Q ₃ 160	auf Anfrage	

14.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen	
14.1.	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag	
	je angefangene halbe Stunde	41,00
	Reststoffentsorgung je m ³ 16,55 EUR	
14.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
14.3.	Kanalinspektion	
	Für Kanal- TV- Inspektionen erfolgt die Abrechnung entspr. der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen.	
	Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.	
	Der Mindestbetrag liegt bei	65,00
14.4.	Dichtigkeitsprüfung-Kanal	
	Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen	
		330,00
14.5.	Schadenbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.	
	Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter	17,50

	Für Mehrkosten, die dem Verband durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %.	
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	5,00 bis 150,00
16.	Für Arbeiten im Archiv, je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
17. 17.1	Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung Einstellung, je angefangene halbe Stunde	41,00
18.	Versorgung über Wasserwagen aufgrund Fremdverschulden pro Tag, zuzüglich geliefertem Wasser sowie Arbeitsleistung des Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde	13,60 pro Tag 17,50
19.	Allgemeine Leistungssätze Arbeitsleistung des technischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung des verwaltungstechnischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung von Maschinen	17,50 17,50 0,40 pro Stunde